

traditionsnotizartige objektive Form noch den breit erzählenden Stil der Chronistik besitzt, die Otto Meyer⁷²⁾ als typisch für den Fundationsbericht ermittelt hat. Die von ihm untersuchten Gründungsberichte aller Art, die auch in Annalen, Nekrologien oder in den Narrationes der jeweils frühesten Klosterurkunden enthalten sein können, unterscheiden sich vor allem in einem von BL. Sie zeigen samt und sonders ein bereits bestehendes Kloster an, während in BL (wie im Typ der Stiftungsurkunde überhaupt) Besitz geschenkt wird, damit auf diesem Grund ein Kloster erst erbaut werde (*monasterium regulare construat*). Wie sehr Fundationsbericht und Gründungsurkunde dem Zweck nach auseinanderklaffen, hat Heinemeyer⁷³⁾ am Beispiel von Lippoldsberg gezeigt. Hier besitzen wir zwei Darstellungen der Gründung, einmal in der Klosterchronik, zum anderen in der gefälschten Stiftungsurkunde. Die beiden Berichte widersprechen sich so stark, daß man annehmen müßte, es handle sich um zwei verschiedene Klöster, wenn nicht beidemale derselbe Name genannt wäre. Die Erklärung sucht Heinemeyer mit Recht darin, daß die Urkunde auf den Rechtsvorgang der Klostergründung und die Besitzsicherung abzielte, während die Klosterchronik, die dem Fundationsbericht zu allem Übel noch eine Abschrift des widersprechenden ersten Teiles der Gründungsurkunde anfügte, sich in ihrem eigentlichen Gründungsbericht nur für den Beginn des monastischen Lebens in Lippoldsberg interessierte. So haben wir es in BL inhaltlich nicht mit einem Fundationsbericht, sondern mit einer ausgesprochen dispositiven Stiftungsurkunde (*firmitas testamenti*) zu tun.

Man darf sich durch das erst nachträglich angebrachte Siegel nicht stören lassen; das Stück ist dennoch eine Urkunde. Hirsch⁷⁴⁾ hat aus der nachträglichen Besiegelung geschlossen, erst durch diesen Akt sei BL in den Rang einer Urschrift erhoben worden; ursprünglich sei es nur der Entwurf zu einer Fälschung gewesen. Aber BL war kein bloßer Entwurf, sondern wurde, wie wir gleich sehen werden, in einer ganz bestimmten Absicht hergestellt. Man darf bei der Siegelfrage nicht übersehen, daß das Stück als Urkunde überhaupt keines Siegels bedurfte. Es enthält keine Ankündigung eines solchen, sondern der Kontext endet mit der Stipulationsklausel. Als Beglaubigungsmittel sollten die Unterschrift der Königin und der Zeugen dienen. Die Urkunde ist dem Formularrahmen nach eine der typischen, in aller Regel unbesiegelten

⁷²⁾ Vgl. oben Anm. 70.

⁷³⁾ W. Heinemeyer, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg, Arch. f. Dipl. 7 (1961) 167.

⁷⁴⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 397.